

## **FAQ Reiserückkehrer**

### **Allgemeines**

Wer nach Niedersachsen reist und sich in den vergangenen zehn Tagen in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in eine zehntägige Quarantäne begeben. Darüber hinaus müssen diese Personen Ihre Einreise über das Portal [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) melden.

Grundlage hierfür ist die Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus (Niedersächsische Quarantäne-Verordnung).

### **Welche Länder gelten als Risikogebiet?**

Als Risikogebiete gelten diejenigen Länder, aber auch einzelne Staaten der USA, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium und wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlicht. Die als Risikogebiete eingestuften Länder und Regionen veröffentlicht das Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

### **Gelten die Quarantänebeschränkungen auch für Reisen innerhalb Deutschlands?**

Für innerdeutsche Reiserückkehrer gibt es keine Quarantänepflicht, diese gilt derzeit nur für die Rückkehr aus einem ausländischen (vom Robert-Koch-Institut eingestuften) Risikogebiet.

### **Bin ich verpflichtet, mich bei den Behörden zu melden, wenn ich aus einem Risikogebiet im Ausland einreise?**

Ja. Wer aus einem Risikogebiet nach Deutschland zurückkehrt, muss sich neben der Absonderung unverzüglich über das Internetportal [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) melden und weist damit auf das Vorliegen der Quarantänepflicht hin.

### **Das Portal funktioniert aufgrund technischer Probleme nicht. Wie kann ich mich alternativ melden?**

Sollte dies nicht funktionieren, füllen Sie bitte das Einreiseformular aus und senden es an [reiserueckkehrer@LKHamburg.de](mailto:reiserueckkehrer@LKHamburg.de).

**Und wenn ich mich nicht melde?**

Dann verstoßen Sie gegen deutsches Recht. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist das eine Straftat und kann mit bis zu 25.000 Euro Strafe geahndet werden.

**Was bedeutet häuslich absondern?**

Das bedeutet: Unmittelbar nach der Einreise aus einem Risikogebiet müssen sich Betroffene auf direktem Wege in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ununterbrochen von anderen Menschen absondern. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die aus einem Risikogebiet über ein anderes Land nach Niedersachsen einreisen. Währenddessen ist es Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem eigenen Hausstand angehören. Sie dürfen dann auch weder spazieren, noch einkaufen gehen.

**Ich habe bereits vor Rückreise einen Corona-Test gemacht. Dieser ist negativ.**

**Muss ich trotzdem in Quarantäne?**

Ja, Sie müssen trotzdem in Quarantäne. Eine Testung ist frühestens am fünften Tag nach der Einreise zugelassen.

Abweichend davon müssen Sie nicht in Quarantäne, sofern Sie unter einen Ausnahmetatbestand fallen, der Sie bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses bei Einreise von der Pflicht befreit.

**Kann ich die Quarantäne abkürzen, wenn ich einen aktuellen negativen Corona-Test vorlege?**

Sofern Sie zur Einhaltung der generellen Quarantänezeit verpflichtet sind, haben Sie die Möglichkeit, sich frühestens am fünften Tag nach der Einreise testen zu lassen. Durch ein negatives Testergebnis kann die Quarantänezeit beendet werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

**Wo kann ich mich am fünften Tag nach der Einreise testen lassen? Wird mir der Termin vom Gesundheitsamt zugewiesen?**

Da dieser Test zur Verkürzung der Quarantänezeit lediglich eine Option darstellt, sind Sie für die Durchführung selbst verantwortlich. Das Gesundheitsamt selbst führt keine Tests durch und vergibt auch keine Termine für Testungen. Sie haben sich somit selbstständig um einen Test zu bemühen und müssen auch für die Kosten selbst aufkommen.

**Mein Test ist negativ. Muss ich warten, bis das Gesundheitsamt die Quarantäne aufhebt?**

Nein, bei der Quarantänenpflicht für Reiserückkehrer handelt es sich um eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Absonderung. Es handelt sich dabei nicht um eine behördliche Anordnung, sodass die Quarantänenpflicht auch nicht aufgehoben werden muss.

**Mein Test ist negativ. Soll ich das Testergebnis an den Landkreis Harburg schicken?**

Ja. Bitte senden Sie Ihr negatives Testergebnis unter Angabe Ihrer Einreise-ID ([www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)) an [Reiserueckkehrer@LKHamburg.de](mailto:Reiserueckkehrer@LKHamburg.de).

**Ich reise aus einem Risikogebiet ein und muss in Quarantäne – Woher bekomme ich eine Bescheinigung für meinen Arbeitgeber?**

Bei Reiserückkehrern entsteht die Verpflichtung zur Quarantäne durch die gesetzlichen Vorgaben aus der Niedersächsischen Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus (Niedersächsische Quarantäne-Verordnung). Sie erhalten keinen Quarantänebescheid und bekommen somit auch keine Quarantänebescheinigung für den Arbeitgeber.

**Wenn ich aus einem Risikogebiet einreise und danach in die Quarantäne muss – bekomme ich in der Zeit Lohnfortzahlung?**

Davon sollten Sie keineswegs ausgehen! Ihre Reise in ein Risikogebiet vollziehen Sie nachweislich auf eigenes Risiko. Ob Ihr Arbeitgeber in einer nachfolgenden Quarantäne dann weiterhin Lohn/Gehalt zahlt, hängt von vielen arbeits- und dienstrechtlichen Bedingungen ab.

Der Arbeitgeber wird keine Entschädigung Ihrer Lohnkosten nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten können, wenn Sie wissentlich in einem Risikogebiet Urlaub machen. Sie sollten sich daher zwingend vor einer Reise ins Ausland bei Ihrem Arbeitgeber informieren.

Dies gilt im Übrigen auch für den Fall, dass während Ihrer Urlaubszeit das Land zu einem Risikogebiet ausgewiesen wird.

### **Wie sind die Anforderungen an den Test? Reicht ein Schnelltest aus?**

Der Test muss ein molekularbiologischer Corona-Test (PCR-Test) oder ein Antigentest sein und muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

### **Was soll ich tun, wenn ich innerhalb der 10 Tage Symptome bekomme?**

Sollten Sie während Ihrer Quarantänezeit Symptome entwickeln, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs-und/oder Geschmacksverlust), wenden Sie sich bitte an niedergelassene Arztpraxen, die sich bereit erklärt haben, Tests in ihren Praxisräumen durchzuführen (sog. Infektionspraxen) oder die kassenärztliche Vereinigung.

### **Ausnahmen von der Quarantänepflicht**

#### **Gibt es Ausnahmen von der Quarantänepflicht?**

Ja. Ausnahmen von der Quarantänepflicht sind im § 1 Abs. 5 bis 8 der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung geregelt.

**Alle Ausnahmen gelten nur, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen!**

Besuch von Verwandten/Partnern

### **Ich wohne in einem ausländischen Risikogebiet und möchte meine Familie in Niedersachsen besuchen. Muss ich in Quarantäne?**

Wenn Sie weniger als 72 Stunden nach Niedersachsen einreisen, um Verwandte 1. Grades zu besuchen, besteht keine Quarantänepflicht.

Beabsichtigen Sie einen längeren Aufenthalt, um Ihre Verwandten 1. und/oder 2. Grades in Niedersachsen zu besuchen, müssen Sie zudem über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen. Die zugrundeliegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder bei der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden.

**Ich wohne in Niedersachsen und möchte meine Familie im Risikogebiet besuchen.  
Wie sieht es mit der Quarantänepflicht bei der Rückkehr aus?**

Wenn Sie weniger als 72 Stunden in das ausländische Risikogebiet ausreisen, um Verwandte 1. Grades zu besuchen, besteht keine Quarantänepflicht bei der Rückkehr.

Beabsichtigen Sie einen längeren Aufenthalt im Risikogebiet, um Ihre Verwandten 1. und/oder 2. Grades zu besuchen, müssen Sie bei Rückkehr zudem über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen. Die zugrundeliegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Rückkehr vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden.

**Was sind Verwandte 1. und 2. Grades?**

Verwandte 1. Grades sind Eltern und Kinder.

Verwandte 2. Grades sind Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister.

**Mein Lebensgefährte lebt im Risikogebiet und wir führen eine Fernbeziehung.  
Müssen wir jedes Mal in Quarantäne?**

Wenn Ihr Partner weniger als 72 Stunden nach Niedersachsen einreist, um Sie zu besuchen, besteht keine Quarantänepflicht. Gleiches gilt, wenn Sie zum Besuch ins Risikogebiet einreisen und anschließend zurückkehren.

Beabsichtigt Ihr Partner einen längeren Aufenthalt, um Sie zu besuchen, muss er zudem über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen. Die zugrundeliegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder bei der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden. Gleiches gilt, wenn Sie Ihren Partner im Risikogebiet besuchen und anschließend nach Niedersachsen zurückkehren.

**Ich möchte die Testung bei Einreise nach Deutschland durchführen. Wann endet dann die Quarantäne?**

Wenn Sie sich bei Einreise nach Deutschland testen lassen, beispielsweise am Flughafen, endet die Quarantäne erst, sobald Ihnen ein negatives Testergebnis vorliegt.

Beruflich bedingte Ein- und Ausreisen

**Ich muss berufsbedingt ins Risikogebiet reisen. Muss ich bei meiner Rückkehr in Quarantäne?**

Das kommt darauf an, wie lange Sie sich im Risikogebiet aufgehalten haben.

Wenn Sie sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden im Risikogebiet aufgehalten haben, besteht keine Quarantänepflicht bei Rückkehr nach Niedersachsen.

Wenn Sie sich aus beruflichen Gründen bis zu fünf Tage im Risikogebiet aufgehalten haben, besteht bei Rückkehr keine Quarantänepflicht, wenn diese Reise zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Zudem ist ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus vorzulegen und Ihr Arbeitgeber hat die zwingende Notwendigkeit der Dienstreise zu bescheinigen.

**Ich komme aus dem Risikogebiet und muss beruflich bedingt nach Niedersachsen reisen. Muss ich in Quarantäne?**

Wenn Sie sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten nicht länger als 24 Stunden in Niedersachsen aufhalten, müssen Sie nicht in Quarantäne.

Wenn Sie aus beruflichen Gründen bis zu fünf Tage nach Niedersachsen einreisen, besteht keine Quarantänepflicht, wenn diese Reise zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Zudem ist ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus vorzulegen und Ihr Arbeitgeber hat die zwingende Notwendigkeit der Dienstreise zu bescheinigen.

**Ich wohne in Niedersachsen und pendle wegen der Arbeit wöchentlich in ein Risikogebiet. Muss ich jedes Mal in Quarantäne, wenn ich nach Niedersachsen einreise?**

Personen, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und zwecks ihrer Berufsausübung ins ausländische Risikogebiet reisen, sind von der Quarantänepflicht befreit, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und die Person regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnort zurückkehrt.

**Ich wohne in einem Risikogebiet und pendle wöchentlich nach Niedersachsen. Wie sieht es mit der Quarantäne aus?**

Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben und zwecks ihrer Berufsausübung nach Niedersachsen einreisen, sind von der Quarantänepflicht befreit, wenn die Einreise zwingend notwendig ist und dabei angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden. Die Person muss regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnort

zurückkehrt. Zudem hat der Arbeitgeber die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zu bescheinigen.

**In meiner Firma beschäftige ich regelmäßig Personen, die Ihren Wohnsitz in ausländischen Risikogebieten haben und für einen längeren Zeitraum hier in Niedersachsen arbeiten (z.B. Saisonarbeitskräfte). Müssen meine Mitarbeiter nach Ihrer Einreise zunächst in Quarantäne?**

Die Quarantänepflicht entfällt für die Mitarbeiter, die zum Zweck einer mindestens 3-wöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn an Ort der Tätigkeit und Unterbringung Maßnahmen ergriffen werden, die mit einer Quarantäne vergleichbar sind. Zum Beispiel dürfen sich feste Kohorten nicht mischen.

Sie haben die Arbeitsaufnahme vor dem Beginn unter: [reiserueckkehrer@LKHamburg.de](mailto:reiserueckkehrer@LKHamburg.de) anzuzeigen und die Quarantänemaßnahmen zu dokumentieren.

Weitere Ausnahmeregelungen können Sie der [Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus \(Niedersächsische Quarantäne-Verordnung\)](#) entnehmen.